



Brüssel, den 2. Oktober 2014  
(OR. en)

13835/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2011/0062 (COD)

---

---

EF 246  
ECOFIN 871  
CONSUM 188  
DELECT 184

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 6515 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.... DER KOMMISSION vom 19.9.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie für Kreditvermittler = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. September 2014 den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorgelegt.
2. Nachdem die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 19. September 2014 übermittelt hat, kann der Rat nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 innerhalb einer Frist von einem Monat, d.h. bis zum 19. Oktober 2014, Einwände dagegen erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 2. Oktober 2014 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.

---

<sup>1</sup> Dok. 13450/14.

4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, auf einer seiner nächsten Tagungen
- zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-